

Steueramt  
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

## Einlageblatt 25

Geschäftsjahr von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

### Aufdeckungslösung (altrechtlich) aufgrund Abschaffung Sonderstatus § 99 und § 100 StG SO

Aufdeckung stille Reserven (gemäss Ruling vom \_\_\_\_\_) CHF  

#### Aufgedeckte stille Reserven je Aktivum

Aktivum	Anfangsbestand CHF	Abschreibungen / CHF		Endbestand <sup>2</sup> CHF	Verwirkt <sup>3</sup> CHF
		Prozent <sup>1</sup>	Betrag Soll		
Aktivum 1:					
Aktivum 2:					
Aktivum 3:					
Aktivum 4:					
Aktivum 5:					
Aktivum 6:					
Aktivum 7:					
<b>Total</b>					

Übertrag in  
Ziff. 14.2  
der Steuererklärung

Übertrag in  
Ziff. 53  
der Steuererklärung

Übertrag  
aus EB 24

- Die Abschreibungsgrundsätze sind nach handelsrechtlichen Normen festzulegen und stetig anzuwenden. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen richtet sich nach § 16 VV StG SO bzw. nach den Abschreibungstabellen der Eidg. Steuerverwaltung.  
Die steuerrechtlichen Normen nach § 94<sup>bis</sup> Abs. 3 + 4 StG SO gelten sinngemäss auch für die aufgedeckten stillen Reserven gemäss Aufdeckungslösung (altrechtlich). Abweichungen werden von Amtes wegen korrigiert.
- Ein allfälliger Endbestand per Ende Steuerperiode 2029 verfällt.
- § 92<sup>quater</sup> Abs. 4 StG SO: Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.  
§ 42<sup>quater</sup> VV StG SO: Sind die steuerlichen Ermässigungen nach § 91<sup>bis</sup> Absätze 1 und 2, § 91<sup>ter</sup> und § 92<sup>ter</sup> des Gesetzes nach § 92<sup>quater</sup> des Gesetzes zu kürzen, können die gekürzten Beträge nicht vorgetragen werden.  
Der Totalbetrag kann aus dem Einlageblatt 24, Punkt 4 «Korrektur Entlastungsbegrenzung Abschreibung auf aufgedeckten stillen Reserven» übernommen werden.

Bemerkungen bei Abweichungen zu Fussnote 1:

---

---

---

---

---

---

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift

